





Widerspruchsbescheid

Datum: 25. Juli 2022

Geschäftszeichen: 

**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:** 
undatiert
13.06.2022
19. Mai 2022
647.j

wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

1. Die „Liste der Träger, die gemäß § 16d SGB II aktuell mit Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten betraut werden“ wird anliegend übersandt.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können zu einem Drittel erstattet werden.

Begründung

Mit E-Mail vom 12.04.2022 beantragte der Widerspruchsführer Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Er beantragte Folgendes:

1. Liste der Träger, die gemäß § 16d und §16e SGB II aktuell mit Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten betraut werden.
2. Liste der Arbeitgeber*innen, die aktuell gemäß § 16i SGB II bezuschusst werden.*

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 19.05.2022 abgelehnt.

Das schutzwürdige Interesse Dritter, also der betroffenen Träger/Arbeitgeber*innen am Ausschluss des Informationszuganges überwiege das Informationsinteresse des Widerspruchsführers. Die betroffenen Träger/Arbeitgeber*innen hätten auch nicht in einen Informationszugang eingewilligt.

Hiergegen hat der Widerspruchsführer mit undatiertem Schreiben (beim Widerspruchsgegner eingegangen am 13.06.2022) Widerspruch erhoben.

Eine Auflistung von Firmentiteln und -anschriften berühre keine personenbezogenen Daten. Auch das geistige Eigentum oder eventuelle Betriebsgeheimnisse würden dadurch nicht in Gefahr gebracht. Die Förderung der Träger durch öffentliche Mittel begründe ein besonderes öffentliches Informationsinteresse.

Der Widerspruch ist nur teilweise begründet.

1. Der Widerspruch ist ohne Unterschrift erhoben worden und daher mangels Schriftform, die eine Unterschrift einschließt, nicht wirksam erhoben.

Der Widerspruchsgegner ist nicht gezwungen, allerdings auch nicht gehindert, in der Sache über einen nicht unterschriebenen Widerspruch zu entscheiden, wenn an der Urheberschaft der als Widerspruchsführer aufgeführten Person kein Zweifel besteht.

Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel, dass das Widerspruchsschreiben von dem oben genannten Widerspruchsführer stammt. Es wird daher in der Sache entschieden.

2. Bezüglich eines Teils des Antrages zu 1.), der Liste der Maßnahmeträger nach § 16d SGB II, wird dem Widerspruch stattgegeben.

Hier bestanden in erster Linie datenschutzrechtliche Bedenken, die nach weiterer Prüfung nicht aufrechterhalten werden.

Liste liegt dem Widerspruchsbescheid bei.

3. Bezüglich des zweiten Teils des Antrages zu 1.), der Liste der Arbeitgeber nach § 16e SGB II und des Antrages zu 2.), der „Liste der Arbeitgeber*innen, die aktuell gemäß § 16i SGB II bezuschusst werden“, wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Ob inhaltlich ein Anspruch auf die Herausgabe einer solchen Liste geltend gemacht werden könnte, kann dahingestellt bleiben, da es sie nicht gibt.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der § 2 Nr. 1 IFG definiert die „amtliche Information“ als *„jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.“*

Solche „amtlichen Aufzeichnungen“ müssen aber weder beschafft noch erstellt werden.

Hierzu Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 3:

„Das Vorhandensein der Information bei der informationspflichtigen Stelle gilt als Selbstverständlichkeit und fungiert gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandselement. ...

Das IFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand.“

Nach den §§ 16e und 16i SGB II werden jeweils einzelne Arbeitsverhältnisse gefördert, eine Liste mit den jeweiligen Arbeitgebern wird bei dem Widerspruchsgegner nicht geführt. Eine solche Liste wäre für die Arbeit des Widerspruchsgegners auch nicht „erforderlich“ i.S.d. § 67c Abs. 1 SGB X und damit datenschutzrechtlich gar nicht zulässig.

Da das IFG zwar einen Anspruch auf Zugang zu „amtlichen Informationen“ gibt, nicht jedoch einen Anspruch auf die Erstellung von Informationen, war der Antrag insoweit abzulehnen.

3. Nach Anhang A Nr. 5 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist bei der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruches grundsätzlich eine Gebühr von mindestens 30 EUR zu erheben.

Hiervon soll diesmal abgesehen werden, da der Widerspruch teilweise erfolgreich war und die Ablehnung des zweiten Antrages wenig Aufwand erforderte.

4. Nach § 72 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ist über die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden.

Der Widerspruchsführer hat bezüglich des einen Auskunftsanspruches obsiegt, bezüglich der beiden anderen verloren. Ihm ist daher ein Drittel der notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten. Angesichts der Tatsache, dass es sich maximal um die Kosten für einen Brief handeln kann, wird der Kläger angesichts des mit einer Zahlung einhergehenden Verwaltungsaufwandes um Prüfung gebeten, ob er darauf verzichtet, zumal die durchaus mögliche Erhebung von Verwaltungsgebühren ebenfalls unterblieben ist (siehe 3.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

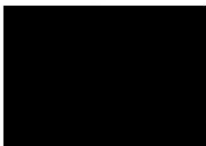
Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55d VwGO).

Die Klage muss gemäß § 82 VwGO den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Im Auftrag



Anlage: Liste der Träger, die gemäß § 16d SGB II aktuell mit Maßnahmen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten betraut werden